

Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über die Betreuung von Grundschulkindern der Matthias-Erzberger-Schule Bad Peterstal-Griesbach (Schulkindbetreuungssatzung)



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 20.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungseinrichtung

- (1) Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach bietet an der Matthias-Erzberger-Schule Bad Peterstal-Griesbach im Rahmen der nach den Unterrichtszeiten an. Ergänzend dazu wird in den Schulferien Verlässlichen Grundschule, der Ganztagsbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung eine kostenpflichtige Betreuung vor und eine Ferienbetreuung angeboten, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch außerhalb der Gemeinde stattfinden kann.
- (2) Ziel der Betreuungsangebote ist eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte.
- (3) Die Verwaltung entscheidet nach dem Maß der Beteiligung und den finanziellen Möglichkeiten, ob das jeweilige Betreuungsangebot eingerichtet wird. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, jederzeit zu ändern.

§ 2

Geltungsbereich

Die Schulkindbetreuungssatzung gilt für die Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule, Hausaufgabenbetreuung und Ganztagsbetreuung für Schulkinder bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse, gem. den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen der Frühbetreuung I sowie Spätbetreuung (vgl. § 7 Abs. 1) wird mindestens der Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) gedeckt.

§ 3

Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme der Schulkinder erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Schulkindbetreuungssatzung mit dem zugehörigen Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile des öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages.

§ 4

Betreuungsinhalt

Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuungszeiten soll sich an den Bedürfnissen der betreuten Grundschulkinder und an den örtlichen Verhältnissen orientieren. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische, gestalterische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Grundsätzlich findet kein Unterricht statt. Zur Aufgabe des kommunalen Betreuungsangebotes gehört es nicht, eventuellen Unterrichtsausfall der Matthias-Erzberger-Schule zu kompensieren. An Feiertagen und während den Schulferien bzw. von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen findet – mit Ausnahme der Ferienbetreuung gem. § 7 Abs. 2 - keine Betreuung statt.

§ 5

Hausaufgabenbetreuung

Im Rahmen der Betreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten, Unterricht findet jedoch nicht statt. Den Schülern wird die Gelegenheit gegeben, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Von der Betreuungsperson wird bei Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten Hilfestellungen gegeben. Hierbei handelt es sich jedoch um keine Nachhilfe. Die letztendliche Verantwortung dafür, dass die Kinder die Hausaufgaben ordnungsgemäß und vollständig erledigen, liegt nach wie vor bei den Erziehungsberechtigten.

§ 6

An- und Abmeldung, Ausschluss bzw. Kündigung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Schul- und Ferienbetreuung erfolgt schriftlich über ein spezielles Anmeldeformular, welches die Erziehungsberechtigten im Bürgermeisteramt und in der Schule erhalten. Abzugeben ist dieses im Bürgermeisteramt. Die Anmeldung zur Betreuung hat spätestens eine Woche nach Bekanntwerden der Stundenpläne durch die Matthias-Erzberger-Schule bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Unterjährige Anmeldungen (nach Schuljahresbeginn) sind möglich, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

(3) Die Betreuung der Erstklässler erfolgt erst mit Einschulungsbeginn.

(4) Die Anmeldung hat bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Ausschluss des Kindes Gültigkeit. Da sich die Stundenpläne der Kinder sowie berufliche oder andere Verpflichtungen der Eltern von Schuljahr zu Schuljahr ändern können, ist eine jährliche Neuansmeldung erforderlich. Dies gilt auch, wenn das Kind bereits im vergangenen Schuljahr betreut wurde.

(5) Die Abmeldung oder Änderung der Betreuungszeiten durch die Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter muss schriftlich oder in elektronischer Form (per E-Mail) an den Schulträger (Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach) bis zum 10. eines Monats erfolgen, um im Folgemonat Berücksichtigung finden zu können.

(6) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund durch den Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen oder gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei wiederholtem Fehlen ohne hinreichenden Grund
- b) bei unentschuldigtem Fehlbleiben in zwei zusammenhängenden Wochen und mehr
- c) wenn eine besondere Betreuung des Schulkindes erforderlich ist / wird, die die fachlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Einrichtung übersteigen
- d) bei Zahlungsrückständen in Höhe von 2 Monatsentgelten

§ 7

Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung erfolgt an Schultagen von 07:00 Uhr bis Schulbeginn und nach Unterrichtsschluss Montag bis Freitag bis 15:00 Uhr.

Die Betreuungszeiten werden in folgende Module buchbare Module eingeteilt:

Modul 1	07.00 – 07.15 Uhr	Früh- betreuung I
Modul 2	07.15 – 08.15 Uhr	Früh- betreuung II
Modul 3	nach Unterrichtsschluss – 13.00 Uhr	Mittags- betreuung
Modul 4	13.00 - 14.30 Uhr	Hausaufgaben betreuung
Modul 5	14.30 – bis 15.00 Uhr	Spät- betreuung

Die Endzeiten richten sich nach den Modulen oder durch persönliche Abholung der berechtigten Personen in diesem Zeitraum.

(2) Die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gem. den von der erbringenden Kommune geltenden Regelungen.

(3) Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung, dass ihr Kind an den in der Anmeldung angegebenen Tagen regelmäßig an der Betreuung teilnehmen wird. Im Krankheitsfall ist das Grundschulkind bei den Betreuungspersonen zu entschuldigen. Fehlt das Kind einen und mehrere Tage, sind die Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung umgehend zu unterrichten. Die Kommunikation mit den Betreuungskräften findet über die App SDUI statt.

(4) Muss ein Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 8

Aufsicht, Haftung und Versicherung

(1) Während der Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der gebuchten Betreuungsmodule. Die Aufsichtspflicht endet mit Unterrichtsbeginn und beim Verlassen der entsprechenden Bereiche sowie dem Ende der jeweiligen Module. Im Rahmen des Besuchs der Betreuung gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

(2) Die Betreuungskräfte können für den Weg von und zur Einrichtung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht. Das Kind wird von den Eltern, Sorgeberechtigten oder einem sonstigen Erwachsenen zu den Räumen des Betreuungsangebots gebracht und nach der Beendigung der Betreuungszeit dort abgeholt. Sollte das Bringen und Holen der Kinder durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten anderweitig geregelt werden, so muss dies auf dem Anmeldeformular entsprechend vermerkt werden und die Gemeinde wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe bzw. andere persönliche Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden.

§ 9

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Betreuungseinrichtungen der Schulkind- und Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Betreuung an Schultagen ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie ist spätestens am 5. Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Eine Abbuchungsermächtigung kann erteilt werden. Auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats sowie bei Unterbrechung der Betreuung durch Ferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder

Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. § 6 dieser Satzung.

(3) Im Falle einer Kündigung nach § 6 Absatz 6 wird die Gebühr bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben.

(4) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach Abschluss der jeweils gebuchten Ferienwochen durch Gebührenbescheid gesondert festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig. Wird die Ferienbetreuung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit außerhalb der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach erbracht, so erfolgt deren Gebührenabrechnung durch die jeweils erbringende Kommune, gem. deren jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Betreuung an Schultagen sowie der wöchentlichen Gebühr für die Betreuung an Ferientagen bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung für die Betreuung an Schultagen erfolgt für elf Monate pro Schuljahr. Der Monat August ist beitragsfrei. Für die Erstklässler ist zusätzlich der Einschulungsmonat beitragsfrei.

§ 14

Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 13

Datenverarbeitung

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrags erklären sich die Eltern mit der Erhebung und Bearbeitung der im Anmeldeformular abgefragten Daten einverstanden. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft.

Anlage:

- Gebührenverzeichnis

Bad Peterstal-Griesbach, den 20. Juli 2026


Meinrad Baumann
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Peterstal-Griesbach, den 20. Juli 2026


Meinrad Baumann
Bürgermeister





Gebührenverzeichnis zur Schulkindbetreuungssatzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 20.07.2026

Betreuungsangebote an Schultagen:

			Gebühren pro Monat je gebuchtem Wochentag	Gebühren pro Monat bei fünf gebuchten Tagen pro Woche
Modul 1	07.00 Uhr – 07.15 Uhr	Früh- betreuung I	2,- €	10,- €
Modul 2	07.15 Uhr – 08.15 Uhr	Früh- betreuung II	7,- €	35,- €
Modul 3	nach Unterrichtsschluss – bis 13.00 Uhr	Mittags- betreuung	9,- €	45,- €
Modul 4	13.00 - 14.30 Uhr	Hausaufgaben- betreuung	12,- €	60,- €
Modul 5	14.30 - 15.00 Uhr	Spätbetreuung	4,- €	20,- €

Sollten alle Module gebucht werden, so sind diese in einem Paket gebündelt. Die Gebühren reduzieren sich bei Buchung aller Module auf einen Maximalbetrag. Hierbei wird zwischen zwei Paketen unterschieden:

		Gebühren pro Monat je gebuchtem Wochentag	Gebühren pro Monat bei fünf Tagen die Woche
Modul 2 – 4	07.15 Uhr – 14.30 Uhr	24,- €	120,- €
Modul 1 - 5	07.00 Uhr – 15.00 Uhr	30,- €	150,- €

Gemäß § 9 Abs. 2 Schulkindbetreuungssatzung erfolgt die Gebührenerhebung für 11 Monate pro Schuljahr. Für Erstklässler ist der Einschulungsmonat kostenfrei.

Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die für sie anfallenden Gebühren.

Betreuungsangebote an Ferientagen:

Aufgrund der interkommunalen Kooperation mit der Stadt Oppenau im Rahmen der Ferienbetreuung wird auf deren Gebühren verwiesen.